

BGer 8C_201/2023 vom 18. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_201_2023

FR: TF 8C_201/2023 du 18 mars 2024

IT: TF 8C_201/2023 del 18 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid sind die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgeblichen Rechtsgrundlagen, auch was das aus intertemporalrechtlicher Sicht anwendbare Recht anbelangt (vgl. das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20; Weiterentwicklung der IV, WEIV; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535]), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob das seitens der Vorinstanz anhand der 70%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Treuhänder auf Fr. 34'739.- festgelegte (hypothetische) Invalideneinkommen (vgl. Art. 16 ATSG) aus Sicht des Bundesrechts stand hält.

E. 3.1

Die zentrale vorinstanzliche Feststellung, mit den eingereichten Buchhaltungsunterlagen vermöge der Beschwerdeführer lediglich die Mietkosten (insgesamt: Fr. 9'360.-), welche zu (rund) 30 % von der "Invalidenbasis" (Fr. 37'539.-) in Abzug zu bringen seien, als das Invalideneinkommen verringernde Fixkosten auszuweisen, ist das Ergebnis einer einlässlichen Beweiswürdigung. Diese kann weder als offensichtlich unrichtig angesehen werden noch erweist sie sich anderweitig als rechtsverletzend (vgl. E. 1 hievor; BGE 144 II 281 E. 3.6.2; 140 III 264 E. 2.3; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Wohl hat die Vorinstanz anerkannt, dass die Fixkosten nicht linear zum Betriebserfolg abnehmen und deshalb von der erwähnten "Invalidenbasis" (vgl. E. 3.1 hievor) die Differenz zwischen 100 % und 70 %, also 30 % der Fixkosten in Abzug gebracht. Indessen hat sie willkürfrei begründet, weshalb dies nur die Kosten des Einzelunternehmens, nicht aber diejenigen der C. _____ Treuhand GmbH betrifft (vorinstanzliche Erwägung 4.4.2). Dass über Letztere für die Berechnung der Vergleichseinkommen relevante Lohnzahlungen (mitunter in Form von Dividenden) fliessen bzw. geflossen sind, räumte der

Beschwerdeführer im Übrigen bereits im kantonalen Verfahren ein und verurkundete entsprechende Unterlagen. Behauptet er nun Gegenteiliges, so verhält er sich widersprüchlich. Seine weiteren Einwände beruhen vornehmlich auf neuen Unterlagen und neuen tatsächlichen Vorbringen, welche im letztinstanzlichen Verfahren unzulässig sind (Art. 99 Abs. 1 BGG), wurde der Beschwerdeführer doch nicht erst durch den angefochtenen Entscheid veranlasst, diese vorzutragen bzw. einzureichen (dazu: Urteil 9C_455/2017 vom 14. November 2017 E. 3.2). Unbelegt bleibt darüber hinaus seine Behauptung, gewisse Konten seien vom Steueramt zu 100 % (Nr. 4'060: Spesen) bzw. zu 85 % (Nr. 4'320: Fahrzeugkosten) als Fixkosten genehmigt worden. Weder finden sich in den Akten Steuerveranlagungen, welche detaillierten Aufschluss über die einzelnen Konten und Kontenbewegungen geben könnten, noch erbringt der Beschwerdeführer sonstwie einen stichhaltigen Nachweis. Berufet er sich diesbezüglich (erneut) lediglich auf seine eigene Zusammenstellung ("B._____ Treuhand; 10-Jahres-Vergleich"), so finden sich darin, wie seitens der Vorinstanz verbindlich (vgl. E. 1 hievor) festgestellt, augenscheinlich nur pauschalisierte Zahlen. Diese bilden die konkreten Verhältnisse bzw. die Aufteilung in fixe und variable Kosten nicht oder nur unzureichend ab. Hinzu kommt, dass einige der geltend gemachten Konten über die Jahre gerade nicht konstant sind (etwa: Nr. 4'700: Büro und Verwaltung; Nr. 4'300: übriger Betriebsaufwand). Dies spricht nach eigener Definition des Beschwerdeführers gerade gegen deren Qualifikation als Fixkosten und somit gleichermassen gegen eine im Ergebnis schlechterdings unhaltbare Sichtweise der Vorinstanz (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1). Auch anhand der weiteren Vorbringen ergibt sich nichts, was das vorinstanzliche Beweisergebnis als willkürlich erscheinen liesse.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG), wird sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.